

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 R 145/06 B

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. März 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Husmann
und Dr. Knörr
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens
gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts
Berlin-Brandenburg vom 4. Januar 2006 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und
ihr einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbe-
zeichneten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin ist die Witwe des Versicherten H. K. Die Beklagte gewährte diesem im Bescheid vom 9. Mai 2000 Regelaltersrente ab 1. Dezember 1994 auf der Grundlage des deutsch-polnischen Abkommens über Renten- und Unfallversicherung vom 9. Oktober 1975. Der Versicherte starb am 11. Februar 2001.
- 2 Den Antrag der Klägerin, ihr das Recht auf eine Hinterbliebenenrente aus der Versicherung ihres Ehemanns zuzuerkennen, lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 30. Juli 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. Oktober 2001). Das Sozialgericht (SG) hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, der in Polen lebenden Klägerin stehe das Recht auf eine Hinterbliebenenrente unter Zugrundelegung des deutsch-polnischen "Sozialversicherungsabkommen" (gemeint: "Abkommens über soziale Sicherheit") vom 8. Dezember 1990 nicht zu, weil ihr Ehemann keine Versicherungszeiten in der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt habe. Das deutsch-polnische Abkommen über Renten- und Unfallversicherung vom 9. Oktober 1975 finde keine Anwendung, weil die Klägerin nach dem 31. Dezember 1990 ihren Wohnsitz wieder in Polen genommen habe (Urteil vom 20. Oktober 2003).
- 3 Gegen diese am 14. Januar 2004 zugestellte Entscheidung hat die Klägerin mit Schreiben vom 8. April 2004, beim SG eingegangen am 19. April 2004, Berufung eingelegt; der Briefumschlag trägt den Poststempel vom 14. April 2004. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung als unzulässig verworfen, weil sie von der Klägerin nicht innerhalb von drei Monaten fristgerecht eingelegt worden sei und Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht vorlägen (Beschluss vom 4. Januar 2006).
- 4 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin sinngemäß gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG. Zugleich beantragt sie die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und die Beordnung eines Rechtsanwalts.

II

- 5 Der Antrag auf Bewilligung von PKH und Beordnung eines Rechtsanwalts ist unbegründet. Die Beschwerde ist unzulässig.
- 6 1. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung ua hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier.



- 7 Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Rechtsverfolgung nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist nicht ersichtlich.
- 8 Es ist nicht erkennbar, dass der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung zukommen könnte (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Angesichts des vom LSG festgestellten Sachverhalts bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass in einem Revisionsverfahren bislang ungeklärte Rechtsfragen von allgemeiner Bedeutung entschieden werden müssten. Ferner lässt das Urteil des LSG keine Abweichung von Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts erkennen (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Schließlich sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass dem LSG ein die Zulassung der Revision rechtfertigender Verfahrensfehler unterlaufen wäre, auf dem seine Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG). Auch die Klägerin hat nichts vorgebracht, was dafür sprechen könnte, ein Zulassungsgrund könne vorliegen.
- 9 Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet damit keine hinreichende Aussicht auf Erfolg, sodass dem Antrag auf Bewilligung von PKH nicht entsprochen werden kann.
- 10 2. Da die Voraussetzungen für die Bewilligung von PKH nicht gegeben sind, entfällt zugleich ein Anspruch der Klägerin auf Beiordnung eines Rechtsanwalts (§ 121 ZPO).
- 11 3. Die von der Klägerin eigenhändig unterzeichnete Beschwerde entspricht nicht der gesetzlichen Form. Sie konnte, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Entscheidung hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen (§ 166 SGG). Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 12 4. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

